

#PERSONENVERKEHR #LOKFÜHRER 30. September 2015

Lokführer: Jetzt Farbe bekennen!

Es war ein wichtiger Erfolg in dieser Tarifrunde: Die EVG schließt mit der DB AG wieder Tarifverträge für Lokführer ab. Für sie ist der Funktionsgruppentarifvertrag der FG 4 da. Aber: Der Arbeitgeber darf niemanden nach seiner Gewerkschaftszugehörigkeit fragen. Wer die Leistungen der EVG-Tarifverträge in Anspruch nehmen will, muss das dem Arbeitgeber mitteilen. Dann wird im Arbeitsvertrag die so genannte Bezugnahmeklausel geändert.



Es war ein wichtiger Erfolg in dieser Tarifrunde: Die EVG schließt mit der DB AG wieder Tarifverträge für Lokführer ab. Für sie ist der Funktionsgruppentarifvertrag der FG 4 da.

Aber: Der Arbeitgeber darf niemanden nach seiner Gewerkschaftszugehörigkeit fragen. Wer die Leistungen der EVG-Tarifverträge in Anspruch nehmen will, muss das dem Arbeitgeber mitteilen. Dann wird im Arbeitsvertrag die so genannte Bezugnahmeklausel geändert.

Das ist mit erheblichen Vorteilen verbunden: Du hast dann Rechtsanspruch auf den kompletten DemografieTV, also z.B. die besseren Regelungen der besonderen Teilzeit im Alter ab dem 59. Lebensjahr mit 90% Entgelt, Bildungsurlaub, Beschäftigungssicherung auch im Rationalisierungsfall und bei Vergabeverlust.

Die EVG hat einen Mustervordruck für das Schreiben an den Arbeitgeber erstellt. Du bekommst es bei deiner Betriebsgruppe und hier zum

Downloads



muster.doc

(DOC, 14.03 KB, Wird in neuem Fenster/Tab geöffnet.)

(/fileadmin/user_upload/newsimport/lokfuehrer/aktuelles/15_09_



infodownload.pdf

(PDF, 161.50 KB, Wird in neuem Fenster/Tab geöffnet.)

(/fileadmin/user_upload/newsimport/lokfuehrer/aktuelles/15_09_